



Pflanzenbau Aktuell Nr. 2/2023 – 01.03.2023

Geänderte Anwendungsbestimmungen bei Rodentiziden

Mit der Fachmeldung vom 21.02.2023 gab das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geänderte Anwendungsbedingungen zum Einsatz von Rodentiziden auf Basis von Zinkphosphit bekannt. Dies betrifft folgende Produkte:

- Arvalin (Zulassungsnummer: 007851-00)
- Arvalin Forte (008023-00)
- Giftweizen ArvaStop (007851-60)
- Ratron Gift-Linsen (025388-00)
- Ratron Gift-Linsen Forst (025388-62)
- Ratron Giftweizen (034041-00)

Folgende Anwendungsbestimmungen sind von Änderungen betroffen:

Gewässerschutz

NW704 (10 m Mindestabstand zu Gewässern) entfällt, Ersatz durch **NW642-1**

NW642-1: Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden.

NW467 entfällt, Ersatz durch **NW470** und zusätzlich Kennzeichnung mit **SP 1**

NW470: Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

Für zugelassene Anwendungen in Wühlmausgängen

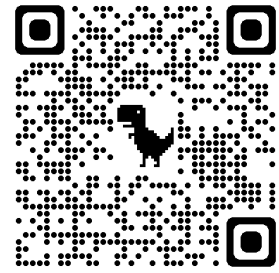
NT664 entfällt, Ersatz durch **NT664-1**

NT664-1: Die Köder zur Bekämpfung der Feld-, Erd- und Rötelmaus müssen tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge oder die mit einer Köderlegemaschine geschaffenen, nach oben geschlossenen Gänge, eingebracht werden. Zum Schutz von Säugern und Vögeln dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben. Für die Ausbringung ist eine handelsübliche Legeflinte oder Köderlegemaschine zu verwenden.

Für Köderlegemaschinen gelten folgende zusätzliche Auflagen:

- Zum Schutz anderer als der zu bekämpfenden Kleinsäuger soll der Durchmesser der mit einer Köderlegemaschine geschaffenen Gänge 5 cm nicht überschreiten.

- Die Ausbringung mit Köderlegemaschinen darf nur mit Geräten erfolgen, die in der „Liste der Köderlegemaschinen“ des Julius-Kühn-Instituts aufgeführt sind.
- Anwendung am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag erst bei Eintritt von Befall und Fraßschäden in vorgenannten Bereichen. Die Beobachtungen (Art, Ausmaß und Ort des Auftretens und der Fraßschäden) am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag sind zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzulegen.



*JKI – Beschreibende Listen
geprüfter Pflanzenschutzgeräte*

NT803 bzw. NT803-1 entfallen, Ersatz durch **NT803-2**

NT803-2: Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.

Für zugelassene Anwendungen in Köderstationen

NT680 entfällt, Ersatz durch **NT680-2**

NT680-2: Es sind Köderstationen zu verwenden, die mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationssicher sind. Sie müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nichtzieltiere sind. Die Durchlassgröße der Öffnung darf für die Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus maximal 10 cm² im Querschnitt oder 3,5 cm im Durchmesser betragen. Die Köderstationen sind deutlich lesbar mit folgendem Warnhinweis zu beschriften: „Vorsicht Mäusegift“, Wirkstoff(e), Giftnotruf und Hinweis „Kinder und Haustiere fernhalten“.

Schadsschwellen für die Anwendung von Rodentiziden

Die Befallsstärke von Feldmauspopulationen kann mittels der „Lochtret-Methode“ ermittelt werden. Hierzu werden auf einer Fläche von ca. 250 m² alle Mäuselöcher zugetreten und am Folgetag kontrolliert. Nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht der Bekämpfungsrichtwerte in Abhängigkeit von Kultur und Anwendungszeitraum.

Kultur	Zeitraum	Bekämpfungsrichtwert (wiedergeöffnete Löcher pro 250 m ²)
Wintergetreide, Winterraps	Oktober - April Anfang Mai	5-8 5-6
Mehrkjährige Futterkulturen	Nach 1. Schnitt Nach 2. Schnitt	5 11
Vermehrungskulturen Andere Kulturen	Ganzjährig Ganzjährig	3-8 5-10

Auch bei der Mäusebekämpfung handelt es sich um eine dokumentationspflichtige Pflanzenschutzmaßnahme. Beachten Sie hierzu die jeweiligen Anwendungsbestimmungen. Insbesondere in Vorkommensgebieten des **Feldhamsters** sind keine Rodentizidmaßnahmen zugelassen, um die Population nicht weiter zu gefährden (**NT820-1**). Zudem ist ein Einsatz in nachgewiesenen Vorkommensgebieten der **Haselmaus** (**NT820-2**) und der **Birkenmaus** (**NT820-3**) nicht erlaubt.